

Anlage 2

Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie auf Veranstaltungen anderer Art

vom 15. November 1988 (Amtsblatt vom 9. Dezember 1988), in der letzten Fassung vom 23. Oktober 2001 (Amtsblatt vom 26. Oktober 2001)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Karlsruhe erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie auf Veranstaltungen anderer Art. Gegenstand der Besteuerung sind die in Absatz 2 genannten steuerpflichtigen Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet zur Benutzung oder zum Besuch durch die Öffentlichkeit angeboten werden.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen
 - a) das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten,
 - b) das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung,
 - c) die Veranstaltung von Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich der Vorführung von Sex- und Pornofilmen oder anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen,
 - d) die Vorführung von Sex- und Pornofilmen in Kinos,
 - e) das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.
- (3) Von der Steuer befreit sind
 - a) Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die
 - nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
 - auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend aufgestellt und betrieben werden,
 - im Handel nur zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
 - in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen und Billardtische.
 - b) Musikautomaten.
- (4) Benutzung durch die Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann gegeben, wenn die Räume, in denen die steuerpflichtigen Veranstaltungen stattfinden, nur gegen Entgelt betreten werden dürfen, oder wenn der Zugang zu solchen Veranstaltungen vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit) abhängt.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung bei der Spielautomatensteuer

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung ist der Inhaber der gewerberechtigten Erlaubnis Steuerschuldner.
- (2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.

- (3) Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung bei Veranstaltungen anderer Art

- (1) Steuerschuldner bei Veranstaltungen anderer Art ist der Unternehmer der in § 1 Abs. 2 Buchst. c) bis e) genannten Veranstaltungen. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Steuer auf Spielautomaten und Spieleinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) wird als Pauschsteuer nach der Anzahl der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erhoben.
- (2) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. c) und d) wird als Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes oder als Tagespauschale erhoben. Als Größe des Raumes gilt der Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume. Für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. e) wird die Steuer nach der Anzahl der Kabinen und Schauapparate erhoben.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer auf Spielautomaten beträgt je Kalendermonat
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit

für das erste Gerät	51,00 €
für das zweite, an der gleichen Örtlichkeit aufgestellte Gerät	102,00 €
für das dritte und jedes weitere Gerät	153,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit

für das erste Gerät	25,50 €
für das zweite und jedes weitere an der gleichen Örtlichkeit aufgestellte Gerät	51,00 €
 - c) für Spieleinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. b
je Spieleinrichtung 306,00 €Bei Geräten nach Buchst. a und b mit mehr als einer Spielmöglichkeit - das sind Geräte, die mehrere Spieleinsätze gleichzeitig zulassen - gilt jede Spielmöglichkeit als steuerpflichtiges Gerät.
- (2) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art beträgt:
 - a) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. c je Quadratmeter und Kalendermonat 8,00 €
 - b) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. d je Quadratmeter und Kalendermonat 4,00 €
 - c) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. e je Kabine oder Schauapparat und Kalendermonat 51,00 €
 - d) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. c und d, die nur an einzelnen Tagen stattfinden, als Tagespauschale 102,00 €Überschreitet die Summierung von Tagespauschalen innerhalb eines Kalendermonats den Betrag der Monatspauschale, so wird die Monatspauschale erhoben.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Für alle am 1. Januar eines Jahres im Gemeindegebiet aufgestellten Geräte und vorhandenen Spieleinrichtungen entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalenderjahres. Beim erstmaligen Aufstellen eines Gerätes oder einer Spieleinrichtung entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt wird.
- (2) Für alle am 1. Januar eines Jahres im Gemeindegebiet vorhandenen Nachtlokale, Bars, Kinos und anderen Unternehmen, in denen steuerpflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. c - e durchgeführt werden, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalenderjahres. Wird ein steuerpflichtiges Unternehmen der vorgenannten Art erst während des Erhebungsjahres eröffnet, so entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtigen Veranstaltungen eingestellt werden oder das Unternehmen geschlossen wird.
- (3) Für steuerpflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. c und d, die nur an einzelnen Tagen stattfinden, entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis e) wird jeweils für ein Kalendervierteljahr festgesetzt. Der festgesetzte Steuerbetrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Für steuerpflichtige Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. c) und d), die nur an einzelnen Tagen stattfinden, wird die Steuer je Veranstaltungstag festgesetzt. Sie wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Meldepflichten bei der Spielautomatensteuer

- (1) Der Aufsteller steuerpflichtiger Geräte und Spieleinrichtungen hat jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres die zu Beginn des Kalenderjahres im Gemeindegebiet aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen dem Steueramt der Stadt Karlsruhe anzuzeigen.
- (2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder entfernt, so ist dies dem Steueramt - bezogen auf das jeweilige Kalendervierteljahr - anzuzeigen. Die Mitteilung ist bis zum 15. Tage des nächsten Kalendervierteljahres zu erstatten.
- (3) Die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 sind schriftlich abzugeben und müssen Angaben über Art des Gerätes oder der Spieleinrichtung sowie den Ort, den Beginn oder die Beendigung der Aufstellung enthalten.
- (4) Der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder aufgestellt waren, hat im Rahmen seiner Gesamtschuldnerschaft auf besondere Aufforderung des Steueramts die Meldepflichten für den Fall zu übernehmen, dass der Aufsteller seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkommt.

§ 9 Meldepflicht bei Veranstaltungen anderer Art

- (1) Der Unternehmer steuerpflichtiger Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. c - e hat jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres die für die Besteuerung maßgeblichen

Tatbestände dem Steueramt der Stadt Karlsruhe anzuzeigen. Neuaufnahmen oder Einstellungen von Betrieben, Einzelveranstaltungen sowie sonstige für die Besteuerung maßgebende Veränderungen während des Steuerjahres sind dem Steueramt spätestens innerhalb einer Woche nach dem maßgebenden Ereignis anzuzeigen.

- (2) Neben dem Unternehmer ist der Inhaber der für die Veranstaltung benutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen zur Anmeldung verpflichtet, solange und soweit die Veranstaltung durch einen Anmeldepflichtigen nicht ordnungsgemäß angemeldet ist.

§ 10 Steueraufsicht

- (1) Beauftragte Mitarbeiter des Steueramts sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.
- (3) Das Steueramt kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 378 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Meldepflichten nach §§ 8 und 9 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und dadurch Steuern verkürzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Übergangsregelungen, Fristen, In-Kraft-Treten

- (1) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im Gemeindegebiet aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen entsteht die Steuerschuld am 1. April 1989. Der Aufsteller hat seine Meldepflichten entsprechend den Vorschriften des § 8 erstmals bis 15. April 1989 zu erfüllen.
- (2) Für die ab 1. April 1989 durchgeführten Veranstaltungen anderer Art im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. c - e entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung. Der Unternehmer hat seine Meldepflichten entsprechend den Vorschriften des § 9 erstmals bis zum 15. April 1989, sodann gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zu erfüllen.
- (3) Die Satzung in der ursprünglichen Fassung ist am 1. April 1989 in Kraft getreten. Die letzte Fassung vom 23. Oktober 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.